

II-9466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7279/1-Pr 1/93

4266/AB

1993-04-21

zu 4347 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4347/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschober, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend rechtliche Konsequenzen verschiedener Umweltverfahren in Oberösterreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Aktivitäten und Verfahren haben die zuständigen Gerichte in den drei obengenannten Fällen eingeleitet?
2. Seit wann sind diese Verfahren im Gange und in welchem Stadium sind sie jeweils?
3. Wieviele Personen sind in diesen Angelegenheiten tätig? Halten Sie die personelle Ausstattung in Anbetracht der konkreten Materie für ausreichend?
4. Gibt es bereits abgeschlossene Verfahren und wenn ja, mit welchen Konsequenzen? Wenn nein, warum nicht?
5. Hat es in diesen Verfahren von Seiten Ihres Ministeriums oder von anderen Seiten Interventionen bzw Weisungen gegeben? Wenn ja, welche?
6. Welche Behörden sind derzeit in die Verfahren eingeschaltet?
7. Gibt es in diesen Verfahren von Seiten Ihres Ministeriums einen Schriftwechsel mit den zuständigen Behörden? Wenn ja, was ist der Inhalt dieses Schrift-

- 2 -

- wechselt?
8. Gibt es von Ihrem Ministerium eine, wie immer geartete, Einflußnahme auf die zuständigen Behörden (mündlich, schriftlich, telefonisch, etc)?
 9. Wann wird mit einem Abschluß der jeweiligen Verfahren gerechnet? Welche konkreten nächsten Verfahrensschritte sind in welchem Zeitraum geplant?
 10. Im Zusammenhang mit den Verfahren rund um die Lederfabrik Wurm Innermarkting-Hausruck-Kreis untersuchte die Staatsanwaltschaft 1990 Verdachtsmomente wegen Amtsmißbrauch gegen den Chemiesachverständigen Dr. Rudolf Sommer. Mit welcher Begründung wurde die Causa im Herbst 1992 eingestellt? Welche konkreten Indizien, Gutachten etc waren dafür ausschlaggebend? Wurde gegen diese Einstellung seitens der Anklagebehörde Beschwerde eingereicht? Wenn ja, wann und mit welcher konkreten Begründung? Hat das Oberlandesgericht in dieser Angelegenheit bereits eine endgültige Entscheidung gefällt? Wenn ja, welche?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Zusammenhang mit den in der Anfrage angesprochenen Sachverhalten sind beim Landesgericht (früher Kreisgericht) Wels folgende Strafverfahren anhängig:

Strafsache gegen Verantwortliche der Lederfabrik Wurm:

Aufgrund einer Anzeige des Gendarmeriepostens Neumarkt im Hausruck vom 9.5.1990 veranlaßte die Staatsanwaltschaft Wels am selben Tag sicherheitsbehördliche Erhebungen. Nach Einlangen weiterer Anzeigen wurde am 30.6.1990 beim Untersuchungsrichter die Durchführung gerichtlicher Vorer-

- 3 -

hebungen beantragt. Nach gerichtlichen Ortsaugenscheinen am 4. und 9.7.1990 hat das Kreisgericht Wels auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wels am 10.7.1990 gegen Dkfm. Gustav W. und Mag. Christian W. die Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 StGB und anderer Delikte eingeleitet. Abgesehen von anderen Erhebungsschritten (Einvernahme zahlreicher Zeugen) hat der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen für technische Chemie mit der Gutachtenserstellung betraut. Dieses Sachverständigengutachten ist bisher noch nicht eingelangt. Das Strafverfahren befindet sich somit nach wie vor im Stadium der Voruntersuchung.

Strafsachen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hausmülldeponie Kiener in Bachmanning:

Wegen des Betriebes der genannten Deponie wurde erstmals im Jahre 1983 ein gerichtliches Strafverfahren wegen der §§ 180, 181 StGB eingeleitet. Ein im September 1984 von der Staatsanwaltschaft Wels und der Oberstaatsanwaltschaft Linz übereinstimmend vorgeschlagenes Einstellungsvorhaben wurde vom Bundesministerium für Justiz vorerst nicht zur Kenntnis genommen. Vielmehr wurde den staatsanwaltschaftlichen Behörden mit Erlaß vom 25.10.1984 aufgetragen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens über eine mögliche Gewässerverunreinigung durch die genannte Deponie zu beantragen. Nach Vorliegen dieses Gutachtens wurde das neuerliche Einstellungsvorhaben am 29.11.1985 zur Kenntnis genommen, weil eine Grundwasserverunreinigung nicht nachgewiesen werden konnte. Nach Hervorkommen neuer Tatsachen und Beweismittel beantragte die Staatsanwaltschaft Wels am 24.11.1989 die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Mit Beschuß der Ratskammer des Kreisgerichts Wels vom 7.12.1989

- 4 -

wurde die Wiederaufnahme zwar bewilligt, rechtskräftig wurde diese Bewilligung aber erst am 10.1.1992. Diese Verzögerung ist auf die Ausschöpfung der den Beschuldigten eingeräumten Beschwerdemöglichkeiten zurückzuführen.

Gegen dieselben Beschuldigten ist beim Landesgericht Wels ein weiteres Strafverfahren anhängig, das am 1.3.1988 bei der Staatsanwaltschaft Wels auf Grund einer telefonischen Meldung der Sicherheitsbehörden angefallen ist. Am 3.5.1988 wurde die Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen beantragt. Am 6.12.1989 hat das Kreisgericht Wels auf Grund eines diesbezüglichen Antrags der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung gegen Herbert K. wegen des Verdachtes in Richtung des § 180 StGB und anderer Delikte eingeleitet. Am 10.1.1990 wurde gegen einen weiteren Verantwortlichen die Voruntersuchung u.a. wegen § 180 StGB eingeleitet.

Nach umfangreichen Erhebungen und aufwendiger sachverständiger Begutachtung, deren Schwerpunkt wiederum die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet der technischen Chemie bildete, stehen die Vorverfahren gegen Herbert K. u.a. laut Auskunft des zuständigen Untersuchungsrichters unmittelbar vor dem Abschluß.

Strafsachen gegen Verantwortliche der Chemiefaser Lenzing AG:

Aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung hat die Staatsanwaltschaft Wels am 9.11.1988 vorerst sicherheitsbehördliche Erhebungen gegen unbekannte Täter veranlaßt. Nach teilweisem Abschluß dieser Erhebungen wurden beim Kreisgericht Wels am 21.6.1989 gerichtliche Vorerhebungen gegen drei Verantwortliche des genannten Unternehmens beantragt.

- 5 -

Derzeit wird das Einlangen des Gutachtens jenes Sachverständigen abgewartet, der auch in den oben angeführten Strafverfahren mit der Gutachtenserstattung beauftragt wurde.

Im Zusammenhang mit behaupteten weiteren Verstößen gegen § 181 StGB sind gegen andere Verantwortliche der Chemiefaser Lenzing AG bzw. unbekannte Täter weitere drei Prüfungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wels anhängig. Die jeweiligen Anzeigen wurden am 29.9.1992, 11.12.1992 und 18.2.1993 erstattet.

Zu 3:

Im Bereich des Landesgerichts Wels sind die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Untersuchungsrichter mit der Führung der Vorverfahren befaßt. Die Strafsachen im Zusammenhang mit der Chemiefaser Lenzing AG und der Lederfabrik Wurm fallen dabei in die Kompetenz derselben Gerichtsabteilung. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Wels besteht für Umweltstrafsachen ein Sonderreferat, das von einem Staatsanwalt geführt wird. Abgesehen von dem vom Untersuchungsrichter mit der Gutachtenserstattung betrauten Sachverständigen aus dem Fachgebiet der technischen Chemie waren mit der Sachverhaltsaufklärung auch Beamte der Sicherheitsbehörden befaßt.

Die nicht unerhebliche Verfahrensdauer in den anfragegegenständlichen Strafverfahren hat nichts mit der personellen Ausstattung des Landesgerichts Wels bzw der Staatsanwaltschaft Wels zu tun, sondern ist vorwiegend durch das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Sachverständigen, die zur Klärung komplizierter technisch-chemischer Vorgänge herangezogen werden können, bedingt.

- 6 -

Zu 4:

Nein.

Zur Aufarbeitung der in derartigen Umweltstrafverfahren häufig auftretenden schwierigen und äußerst komplexen technischen Fragen stehen – wie bereits erwähnt – nur wenige qualifizierte Sachverständige zur Verfügung. Aufgrund ihrer Überlastung benötigen sie häufig einen erheblichen Zeitraum für die Erstellung der erforderlichen Gutachten.

Zu 5:

Abgesehen von der zu 1 und 2 angeführten Weisung in der Strafsache gegen Herbert K. u.a. wegen § 180 StGB u.a. Del. vom 25.10.1984 ist es in den bezughabenden Verfahren zu keiner Weisung des Bundesministeriums für Justiz gekommen.

Im Zusammenhang mit der Anhaltung des Herbert K. in Untersuchungshaft wurden zwei Rechtsschutzgesuche im Dezember 1989 und im Februar 1990 an meinen Amtsvorgänger bzw an den Präsidenten des Kreisgerichts Wels gerichtet. Diese hatten jedoch nicht das Verfahren selbst, sondern die medizinische und sanitäre Betreuung des Beschuldigten zum Gegenstand.

Zu 6:

Mit den gerichtlichen Vorverfahren sind die Staatsanwaltschaft Wels und das Landesgericht Wels befaßt. Im Rahmen der bei der Staatsanwaltschaft Wels anhängigen, oben zu 1 und 2 erwähnten drei weiteren Vorgänge gegen Verantwortliche der Chemiefaser Lenzing AG sind die Sicherheitsbehörden tätig.

- 7 -

Zu 7 und 8:

Sieht man von der bereits erwähnten Weisung auf Ergänzung der Vorerhebungen in der Strafsache gegen Herbert K. ab, beschränkte sich der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den staatsanwaltschaftlichen Behörden auf einige Berichtsaufträge gemäß § 8 Abs. 2 StAG und auf eine Reihe von Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden über den jeweiligen Verfahrensstand, wie dies in Strafsachen von besonderem öffentlichen Interesse üblich ist (§ 8 Abs. 1 StAG).

Zu 9:

Wie bereits erwähnt, stehen die Vorverfahren in der Strafsache gegen Herbert K. unmittelbar vor ihrem Abschluß. Nach Schließung der Voruntersuchung wird die Staatsanwaltschaft Wels über das beabsichtigte weitere Vorhaben zu berichten haben.

In den beiden anderen Vorverfahren stehen die jeweiligen Gutachten des Sachverständigen aus dem Fachgebiet der technischen Chemie noch aus. Deren Inhalt wird für die weitere Vorgangsweise und Antragstellung maßgeblich sein.

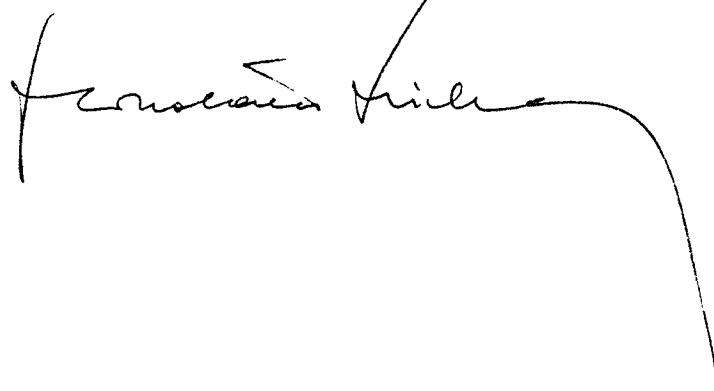
Zu 10:

Die Ratskammer des Landesgerichts Wels hat auf Antrag des Beschuldigten Hofrat Dipl.Ing. Dr. Rudolf Sommer mit Beschuß vom 12.10.1992 die Voruntersuchung – gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft Wels – gemäß § 109 Abs. 2 StPO zusammenfassend mit der Begründung eingestellt, daß laut Akteninhalt keine ausreichenden Verdachtsmomente vorhanden seien, die eine weitere gerichtliche Verfolgung des Ge-nannten wegen Amtsmißbrauchs nach § 302 Abs. 1 StGB oder wegen anderer vom öffentlichen Ankläger zu verfolgender Delikte rechtfertigen würden. In ihrer Beschwerde vom

- 8 -

19.10.1992 trat die Staatsanwaltschaft Wels dieser Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse entgegen und stellte sich auf den Standpunkt, daß ausreichende Verdachtmomente vorhanden seien. Da die Strafprozeßordnung keine Bestimmung enthalte, nach der das Gericht ein Strafverfahren wegen schwieriger Beweisführung einstellen könne, wurde der Antrag gestellt, den Beschuß aufzuheben und dem Untersuchungsrichter die Fortführung der Voruntersuchung aufzutragen. Das Oberlandesgericht Linz ist dieser Argumentation nicht gefolgt, sondern hat sich mit Beschuß vom 12.2.1993 nach umfangreicher und eingehender Würdigung der vorliegenden Verfahrensergebnisse der Ansicht der Ratskammer des Landesgerichts Wels angeschlossen und der Beschwerde des öffentlichen Anklägers nicht Folge gegeben.

20. April 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franziska Fink". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish extending from the left side of the name towards the right.